Aktenzeichen:
4 U 144/26
2 O 139/25 LG Ellwangen (Jagst)

Oberlandesgericht Stuttgart

4. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **HAINTZ legal Rechtsanwalts-GmbH**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000464-25

gegen

Roderich **Kiesewetter**, [redacted]
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **SO DONE legal**, Lingener Damm 199, 48429 Rheine, Gz.: 4192/24-AB

wegen negativer Feststellungsklage

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Geßler, die Richterin am Landgericht Krause und den Richter am Oberlandesgericht Ketterer am 28.10.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2026 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom

24.04.2026, Az. 2 O 139/25, abgeändert:

1.1 Das Versäumnisurteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 16.01.2026, Aktenzeichen 2 O 139/25, wird aufgehoben;

1.2 Es wird festgestellt, dass dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Unterlassen der Äußerung „Du hättest bestimmt im 3. Reich Karriere gemacht“ zusteht, dessen er sich mit Schreiben der SO DONE legal vom 25.02.2025 (Anlage K 2) rühmt.

1.3 Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 641,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.12.2025 zu zahlen.

2. Der Kläger trägt die Kosten seiner Säumnis im Termin vom 09.01.2026. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das Urteil des Landgerichts ist hinsichtlich der durch die Säumnis des Klägers veranlassten Kosten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.641,41 € festgesetzt.

Gründe:

I.

1.

Der Beklagte ist Oberst a.D. und seit 2009 Mitglied des Deutschen Bundestags. Auf der Plattform X hat er über 53.000 Follower.

Der Beklagte äußerte in der Öffentlichkeit scharfe Kritik an dem russischen Krieg in der Ukraine und befürwortete eine Militärunterstützung der Ukraine in diesem Krieg. Am 15.09.2023 veröffentlichte der Beklagte auf X folgenden Post:

> *„Liegt allein am Kanzleramt, dass #Taurus noch nicht geliefert wurden. Man wiederholt Fehler von #Leopard & verliert viel Zeit. Das kostet Vertrauen und #Russland kann seine Angriffe auf die Zivilbevölkerung weiter intensivieren, was Menschenleben kostet.“*

Am 17.09.2023 schrieb der Kläger hierzu auf X:

> *„@RKiesewetter 20 Jahr Knast für deine Volksverhetzungen, die du dir auch noch vom Steuerzahler honorieren lässt. Du hättest bestimmt im 3. Reich Karriere gemacht.“*

Am 25.02.2025 versandte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten an den Kläger ein Abmahnschreiben und verlangte namens des Beklagten die Löschung der Äußerung „Du hättest bestimmt im 3. Reich Karriere gemacht“ sowie die Zahlung der Abmahngebühren i.H.v. 641,41 € (Anlage B3).

Mit Schreiben vom 02.04.2025 forderte der Beklagtenvertreter den Kläger erneut zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Zahlung von 641,41 € auf und setzte hierfür eine Frist bis 12.04.2025 (Anlage K1). Am 13.04.2025 fand der Kläger dieses Schreiben in seinem Briefkasten und zahlte am 14.04.2025 aus Furcht vor der angedrohten Klage den geforderten Betrag auf das angegebene Anderkonto des Prozessbevollmächtigten des Beklagten.

Der Kläger behauptet:

Mit seiner Äußerung habe sich der Kläger nicht auf die innenpolitischen Handlungen bzw. die durch das nationalsozialistische Regime begangenen Verbrechen bezogen, sondern auf die Kriegspolitik im 3. Reich und insbesondere den deutsch-sowjetischen Krieg im zweiten Weltkrieg.

Der Beklagte habe den Tweet des Klägers nie zur Kenntnis genommen.

Der Beklagte handele rechtsmissbräuchlich. Er lasse – ebenso wie die Bundestagsabgeordnete Marie-Agnes Strack-Zimmermann – über die SO DONE GmbH massenhaft Abmahnungen aussprechen, um sich Schmerzensgelder einzuverleiben. Die Abmahnschreiben lauteten mit Ausnahme eines Passus zu der beanstandeten Rechtsverletzung immer gleich und hätten überhaupt keinen Fallbezug. Der Anwalt des Beklagten suche sich die Fälle selbst heraus. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erhebe die Klagen auf eigenes Risiko. Der Beklagte sei nicht zur Zahlung von Rechtsanwaltskosten verpflichtet, so dass auch kein Erstattungsanspruch bestehe. Der Bevollmächtigte arbeite gratis bzw. auf eigenes Risiko.

Der Kläger hat in erster Instanz ursprünglich folgende Anträge angekündigt:

1. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Unterlassen einer Äußerung besteht, dessen er sich mit Schreiben der SO DONE legal vom 20.04.2025 (Anlage K1) rühmte, besteht.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 641,41 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem auf den Tag der Rechtshängigkeit folgenden Tag zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2026 hat der Kläger keinen Antrag gestellt, nachdem das Landgericht auf die Unbestimmtheit des Klagantrags Ziff. 1 hingewiesen hatte. Das Landgericht hat daraufhin mit Versäumnisurteil vom 16.01.2026 die Klage abgewiesen. Gegen dieses Versäumnisurteil hat der Kläger am 18.01.2026 Einspruch eingelegt und beantragt:

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 16.01.2026, Aktenzeichen 2 O 139/25 wird aufgehoben;

2. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Unterlassen der Äußerung „Du hättest bestimmt im 3. Reich Karriere gemacht“ zusteht, dessen er sich mit Schreiben der SO DONE legal vom 25.02.2025 (Anlage K2) rühmt;

3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 641,41 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem auf den Tag der Rechtshängigkeit folgenden Tag zu zahlen.

Der Beklagte behauptet:

Die Äußerung, der Beklagte hätte im 3. Reich Karriere gemacht, impliziere, dass der Beklagte Eigenschaften oder Einstellungen besitze, die mit der nationalsozialistischen Ideologie vereinbar gewesen wären. Der Kläger habe mit diesem Kommentar zum Ausdruck gebracht, dass der Beklagte die Gesinnung des Nationalsozialismus teile und mithin in der Nähe der Verbrechen des NS-Systems zu verorten sei.

Beleidigungen gegen den Beklagten, die verfolgt würden, würden unter Beteiligung des Beklagten ausgewählt. Sämtliche Hasskommentare würden den Mandanten vorgelegt.

Der Beklagtenvertreter habe im vorliegenden Fall über die außergerichtliche Gebühr eine Rech-

nung gestellt. Die der Rechnung zugrunde liegende Vergütungsvereinbarung entspreche den gesetzlichen Vorgaben des § 4 Abs. 1 RVG.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien in erster Instanz wird auf die Schriftsätze und auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Landgerichts Bezug genommen.

2.
Das Landgericht hat das klagabweisende Versäumnisurteil aufrechterhalten.

Der Beklagte habe einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Aussage, weil diese ihn in seinem Persönlichkeitsrecht verletze.

Es handele sich um eine Meinungsäußerung. Diese sei zwar nicht als Schmähkritik oder Formalbeleidigung unzulässig, weil ein Sachbezug vorliege, da sich der Kläger mit der Äußerung wohl gegen die politische Forderung des Beklagten, Taurus-Marschflugkörper an die Ukraine zu liefern, gewandt haben dürfte.

In der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Klägers und der Ehre des Beklagten überwögen aber die schutzwürdigen Belange des Beklagten, denn der Beklagte habe mit seiner Einschätzung, die Verzögerung von Taurus-Lieferungen führe letztlich zum Verlust von mehr Menschenleben, einen im Ausgangspunkt legitimen, jedenfalls nicht rechtsstaatswidrigen Standpunkt vertreten, auf den der Kläger auf der Sachebene mit Kritik, auch überspitzt-polemisch, hätte reagieren können. Sein Kommentar gehe jedoch mit keinem Wort direkt auf die Sache ein, sondern erschöpfe sich in persönlichen Angriffen gegen den Beklagten selbst. Dabei ziele der Kommentar auf die Karriere, Kompetenzen, Ziele und Grundwerte des Beklagten ab und gehe damit weit über eine Meinungsäußerung zu einer einzelnen Streitfrage hinaus. Entscheidend trete hinzu, dass keine tatsächlichen Anknüpfungspunkte dafür bestünden, dass der Beklagte im Dritten Reich Karriere gemacht hätte.

Der Durchschnittsleser verstehe die Äußerung so, dass der Beklagte mit ihr in die Nähe nationalsozialistischer Positionen gerückt werden solle oder dass ihm zumindest ein im Dritten Reich karriereförderlicher Opportunismus unterstellt werde. Die Äußerung werde nicht so verstanden, dass der Beklagte als russlandkritischer Soldat im Dritten Reich Karriere hätte machen können, denn das Dritte Reich sei im kollektiven Gedächtnis fest mit dem Holocaust und dem darin zutage getretenen Antisemitismus, mit der Bereitschaft zum „Totalen Krieg“ und zur Annexion von

Nachbarstaaten im Rahmen einer „großdeutschen Lösung“ sowie mit dem NS-

verbunden.

Das Vorgehen des Beklagten sei nicht rechtsmissbräuchlich gewesen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur missbräuchlichen Rechtsverfolgung in Wettbewerbssachen sei nicht übertragbar. Der eigenen Bereicherung diene das Vorgehen des Beklagten nicht, da dieser vom Kläger kein Schmerzensgeld verlangt habe. Die Vielzahl von Abmahnungen indiziere keine Rechtsmissbräuchlichkeit, weil es dem Beklagten zustehe, sich in jedem Fall gegen Angriffe auf seine Ehre mit juristischen Mitteln zu wehren. Es sei legitim, dass der Beklagte seine Prozessbevollmächtigten bzw. die Firma SO DONE mit der – ggf. KI-basierten – Recherche möglicher Verstöße im Internet beauftragt habe, denn öffentliche Debatten würden heute im Internet auf einer Vielzahl von Plattformen geführt und der Beklagte wäre wohl nicht mehr zur Wahrung seines Mandats in der Lage, wenn er selbst die sozialen Medien auf mögliche ehrschädigende Äußerungen überprüfen würde.

Ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Rückzahlung der Anwaltskosten bestehe nicht. Zwar dürfte ein materieller Kostenerstattungsanspruch des Beklagten nie bestanden haben, denn nach dem unstreitigen Parteivorbringen sei den Beklagtenvertretern im Innenverhältnis zum Beklagten kein Gebührenanspruch nach § 15 Abs. 2 RVG entstanden, so dass der Beklagte auch keinen Schaden in Form von Rechtsverfolgungskosten erlitten habe. Ein Anspruch auf Rückzahlung würde sich aber nicht gegen den Beklagten richten, sondern gegen die SO DONE legal Rechtsanwaltsgesellschaft, denn nur diese habe durch die Leistung des Klägers etwas erlangt. Der Beklagte habe durch die Zahlung auch keine Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten erlangt, denn eine solche Verbindlichkeit habe nach dem unstreitigen Vorbringen nie bestanden.

3.

Der Kläger verfolgt mit der Berufung seine erstinstanzlichen Sachanträge weiter. Zur Begründung seiner Berufung führt er im Wesentlichen Folgendes aus:

Das Landgericht verstehe die Äußerung des Klägers als ehrverletzende Zuschreibung einer Nähe zum Nationalsozialismus und nicht als ausdifferenzierte Kritik an einzelnen beruflichen oder politischen Aspekten. Damit habe es der Äußerung des Klägers einen fernliegenden Bedeutungsgehalt zugrunde gelegt, der durch die Äußerung und den Kontext nicht getragen werde. Der Kläger habe kritisiert, dass der Beklagte die Lieferung schwerer Waffen in ein aktives Kriegsgebiet befür-

worte und damit aus Sicht des Klägers eine Eskalation kriegerischer Handlungen riskiere. Vor diesem Hintergrund liege es nahe, die Äußerung nicht als Zuschreibung einer nationalsozialistischen Gesinnung, sondern als polemische Kritik an einem aus Sicht des Klägers militärisch geprägten, eskalationsbereiten und karriereförmig auf staatliche Macht- und Sicherheitsapparate bezogenen Rollenverständnis des Beklagten zu verstehen.

Mit seiner Kritik greife der Kläger nicht rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beklagten ein. Soweit das Landgericht in der Abwägung dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beklagten den Vorzug gebe, weil es an einem direkten Bezug zu einer politischen Aussage oder konkreten Handlung des Beklagten fehle, gehe es in der Sache von einer Schmähkritik aus, die es zuvor – richtigerweise – abgelehnt habe. Die Äußerung habe aber einen Sachbezug und zwar zu einem Thema von gesellschaftlich erheblicher Brisanz. Der Beklagte sei als einer der enthusiastischsten Kriegstreiber und Propagandisten des Landes bekannt. Dies rechtfertige die streitgegenständliche Wertung. Der Beklagte äußere sich öffentlich und müsse daher öffentlich geäußerte Kritik an seiner Meinung hinnehmen, auch wenn sie zugespitzt, polemisch überspitzt und emotional vorgetragen werde.

Die Äußerung, der Beklagte hätte bestimmt im Dritten Reich Karriere gemacht, spiele nicht auf seine innere Haltung an, sondern auf seine moralische Flexibilität, sein fehlendes Verständnis für den Wert von Menschenleben und seine Kriegstreiberei. Dem Beklagten werde mit der Äußerung nicht unterstellt, ideologisch am Dritten Reich festzuhalten. Die Äußerung werde vielmehr so verstanden, dass dem Beklagten zumindest ein Opportunismus unterstellt werde, der ihm im Dritten Reich förderlich gewesen wäre. Für einen solchen Opportunismus lägen hinreichende Anknüpfungstatsachen vor.

Das Landgericht habe auch zu Unrecht rechtsmissbräuchliches Handeln verneint. Es ignoriere erhebliche Anhaltspunkte für eine Rechtsmissbräuchlichkeit. Der Beklagte habe mit seinen Bevollmächtigten vereinbart, dass keine Abmahnkosten geschuldet würden. Wenn der Beklagte erfolglos abmahne oder Prozesse verliere, stelle der Bevollmächtigte keine Rechnung, sondern arbeite gratis. Die SO DONE GmbH habe noch nie einen Kunden von eigenen Rechtsanwaltskosten freistellen müssen. Abmahnkosten seien damit nicht entstanden und hätten auch nicht gefordert werden können. Es sei unstreitig geblieben, dass nicht die Durchsetzung berechtigter Unterlassungsansprüche im Vordergrund stehe, sondern die Generierung von Geldern. Der Bevollmächtigte des Beklagten generiere sich seine Fälle selbst, er handele im Eigenauftrag. Die Abmahnungen und Klagen dienten in erster Linie dazu, den Bevollmächtigten des Beklagten zu finanzieren.

Da die Abmahnung unberechtigt gewesen sei, habe der Kläger keine Abmahnkosten zahlen müssen und habe einen Anspruch auf deren Erstattung. Dies würde selbst dann gelten, wenn die Äußerung unzulässig gewesen wäre, weil der Beklagte mit seinen Bevollmächtigten vereinbart habe, dass keine Abmahnkosten geschuldet würden.

Der Kläger/Berufungskläger beantragt:

Unter Aufhebung des Urteils des Landgericht Ellwangen (Jagst) vom 24.04.2026, Aktenzeichen 2 O 139/25 wird

1. das Versäumnisurteil des Landgericht Ellwangen (Jagst) vom 16.01.2026, Aktenzeichen 2 O 139/25 aufgehoben;

2. festgestellt, dass dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Unterlassen der Äußerung „Du hättest bestimmt im 3. Reich Karriere gemacht“ zusteht, dessen er sich mit Schreiben der SO DONE legal vom 25.02.2025 (Anlage K 2) rühmt;

3. der Beklagte verurteilt, an den Kläger 641,41 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem auf den Tag der Rechtshängigkeit folgenden Tag zu zahlen.

Der Beklagte/Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 24.04.2026, Aktenzeichen 2 O 139/25, zurückzuweisen.

Der Beklagte tritt der Berufung entgegen und führt hierzu im Wesentlichen Folgendes aus:

Entgegen der Ansicht des Klägers handele es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung aus der Sicht eines verständigen Durchschnittslesers nicht um eine polemische Kritik an einem militärisch geprägten Rollenverständnis des Beklagten. Dass dem Beklagten lediglich eine Kriegsbegeisterung attestiert werden solle, überzeuge nicht. Mit der Äußerung werde der Beklagte vielmehr in die Nähe nationalsozialistischer Positionen gerückt. Zumindest werde ihm ein Opportunismus unterstellt, der im Dritten Reich karriereförderlich gewesen wäre. Der Begriff „Karriere“ im Kontext des Dritten Reichs sei zwangsläufig mit dem Mitwirken an und Unterstützen von verbrecherischen, menschenverachtenden Strukturen gleichzusetzen.

Das Landgericht habe nicht rechtsfehlerhaft unter dem Deckmantel der Abwägung de facto eine Schmähkritik angenommen. Das Landgericht habe zutreffend berücksichtigt, dass der Kommentar des Klägers mit keinem Wort direkt auf die Sache eingehe, sondern sich in persönlichen Angriffen gegen den Beklagten erschöpfe. Die Berücksichtigung des fehlenden unmittelbaren Sachbezugs bei der Abwägung sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Hinreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür, dass der Beklagte im Dritten Reich Karriere gemacht hätte, bestünden nicht. Die sicherheits- und völkerrechtspolitischen Positionen des Beklagten, insbesondere die Unterstützung der Ukraine, die Lieferung weitreichender Waffen und die Stärkung der Luftverteidigung seien legitime Beiträge zur öffentlichen Debatte und indizierten keine NS-Ideologie oder eine dazu passende Geisteshaltung.

Die Grenzen zulässiger Kritik seien bei Politikern zwar weiter zu ziehen. Auch im politischen Meinungskampf seien jedoch personenbezogene NS-Zuschreibungen ohne tragfähigen Sachbezug unzulässig. Sie dienten nicht der Sachdebatte, sondern der Diskreditierung.

Rechtsmissbrauch liege nicht vor. Die Rechtsprechung aus dem Urheberrecht zum Rechtsmissbrauch sei nicht auf das Äußerungsrecht übertragbar. Der Bundesgerichtshof betone, dass die Abwägung unter Berücksichtigung der innerhalb der Rechtsgebiete bestehenden Besonderheiten erfolgen müsse. Auch unter vollständiger Zugrundelegung der Rechtsprechung zur rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung im Urheberrecht sei ein Rechtsmissbrauch zu verneinen. Es würden keine systematisch überhöhten Abmahngebühren verlangt. Eine Geldentschädigung sei im vorliegenden Fall nicht gefordert worden. Der Beklagte habe ein Eigeninteresse an der Rechtsverfolgung. Er sei immer wieder Opfer von Hassnachrichten geworden und wolle mit seinem konsequenten Vorgehen dem ständigen Hass aktiv entgegentreten, um deutlich zu machen, dass das Internet kein rechtsfreier Raum sei, und um zu einer Abschreckung beizutragen. Der Beklagte werde täglich mit Beleidigungen und Drohungen konfrontiert. Es sei sein Recht, gegen jede einzelne dieser Äußerungen vorzugehen. Die Prozessbevollmächtigten des Beklagten betrieben das Geschäft nicht in eigener Regie, sondern handelten im Auftrag des Beklagten. Sämtliche Hasskommentare würden den Mandanten vorgelegt. Jede Äußerung stehe unter dem konkreten Mandantenvorbehalt. Die Prozessfinanzierung durch die SO DONE GmbH ändere nichts daran, dass der Beklagte im Außenverhältnis weiterhin Kostenschuldner für etwaige Prozesskosten sei. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten sei auch nicht herrschender Gesellschafter der SO DONE GmbH, sondern über die Utschi Holding GmbH lediglich zu einem Drittel an dieser beteiligt. Ausdrücklich bestritten werde, dass die SO DONE legal Rechtsanwaltsgesellschaft Mandate kostenfrei führe und nur im Obsiegensfall abrechne. Die SO DONE legal Rechtsanwaltsgesellschaft

und die SO DONE GmbH bildeten keine organisatorische oder wirtschaftliche Einheit.

Einen Kondiktionsanspruch des Klägers habe das Landgericht im Ergebnis zu Recht abgelehnt, die Begründung sei allerdings fehlerhaft. Entgegen der Ansicht des Landgerichts hätten die Prozessbevollmächtigten des Beklagten einen Gebührenanspruch gegen diesen. Das Landgericht habe den Sachvortrag des Beklagten unzutreffend gewürdigt. Der Beklagtenvertreter habe in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, dass in jedem Fall abgerechnet werde, im Erfolgsfall normal nach RVG, im Unterliegensfall nach der Vereinbarung mit dem Prozesskostenfinanzierer. Der Beklagtenvertreter habe damit zum Ausdruck gebracht, dass die Vergütung in jedem Fall entstehe und abgerechnet werde. Die bloße Einschaltung eines Prozesskostenfinanzierers ändere nichts daran, dass der Beklagte als Auftraggeber Kostenschuldner der anwaltlichen Vergütung bleibe. Dies habe das OLG Hamm auf eine Klage des Klägervertreters gegen die Prozessbevollmächtigten des Beklagten wegen der Werbung auf deren Homepage „Das alles kostet dich gar nichts!“ ausdrücklich festgestellt (OLG Hamm, Urteil vom 13.02.2025, I-4 U 2/25).

Wegen der Einzelheiten und wegen des weiteren Vortrags der Parteien in zweiter Instanz wird auf die eingereichten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte nochmals in einem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 21.10.2026 Stellung genommen. Der Schriftsatz gab aus den nachfolgend dargelegten Gründen keinen Anlass, die mündliche Verhandlung gem. § 156 ZPO wiederzueröffnen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Der Einspruch des Klägers gegen das in erster Instanz ergangene Versäumnisurteil ist form- und fristgerecht erfolgt (§§ 339 Abs. 1, 340 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Klage des Klägers ist auch begründet, und zwar sowohl bzgl. der negativen Feststellungsklage (nachfolgend 1.) als auch bzgl. des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihm bezahlten Abmahnkosten (nachfolgend 2.).

1.
Die negative Feststellungsklage des Klägers ist zulässig und begründet.

a)

Die negative Feststellungsklage ist zulässig. Die für das Feststellungsinteresse gem. § 256 ZPO erforderliche Berühmung (Foerste in Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 256, Rn. 10) liegt vor. Der Beklagte hat mit dem Abmahnschreiben vom 25.02.2025 behauptet, dass ihm ein Anspruch auf Unterlassung der Äußerung „Du hättest bestimmt im 3. Reich Karriere gemacht“ zustehe, und den Kläger zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert.

b)

Die negative Feststellungsklage ist begründet. Dem Beklagten steht der Unterlassungsanspruch, dessen er sich berühmt, nicht zu.

Der Beklagte stützt seinen Anspruch auf §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

aa)

Die Äußerung des Klägers greift in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beklagten ein.

(i)

Eine Äußerung muss unter Einbeziehung ihres Kontextes ausgelegt werden. Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren (BVerfG, Beschluss vom 11.12.2025, 1 BvR 986/25, Rn. 25 mwN).

(ii)

Mit der Formulierung „Du hättest bestimmt im 3. Reich Karriere gemacht“ unterstellt der Kläger

dem Beklagten keine nationalsozialistische Gesinnung, sondern kritisiert die Ansicht des Beklagten, dass Deutschland die Ukraine in der kriegerischen Auseinandersetzung mit Russland durch die Lieferung von Waffen unterstützen sollte. Er hält diese Haltung gegenüber Russland für vergleichbar mit der Haltung des nationalsozialistischen Deutschlands, die von Aggression gegenüber Nachbarstaaten und insbesondere gegenüber der Sowjetunion geprägt war und schließlich 1941 zum Angriff auf die Sowjetunion führte. Aufgrund dessen geht der Kläger davon aus, dass der Beklagte auch im Dritten Reich Karriere gemacht hätte. Der Äußerung des Klägers ist hingegen nicht zu entnehmen, dass der Beklagte sich im Dritten Reich mit der nationalsozialistischen Ideologie identifiziert hätte bzw. dass er die Ziele der NSDAP innerlich teilen würde oder geteilt hätte, hätte er damals gelebt.

Der Wortlaut der Äußerung ist mit beiden oben angeführten Auslegungsvarianten vereinbar, denn eine nähere Begründung, warum der Beklagte nach Auffassung des Klägers im Dritten Reich Karriere gemacht hätte, lässt sich der Äußerung des Klägers nicht unmittelbar entnehmen.

Auch der voranstehende Satz „20 Jahr Knast für deine Volksverhetzungen, die du dir auch noch vom Steuerzahler honorieren lässt“ erhellt den Hintergrund der Äußerung nicht, denn der Kläger teilt nicht mit, worin er die von ihm sog. Volksverhetzungen sieht. Unter den Begriff der Volksverhetzung fällt im juristischen Sprachgebrauch u.a. die Aufstachelung zu Gewaltmaßnahmen gegen eine nationale Gruppe (§ 130 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 b) StGB), worunter zwar keine Staaten fallen, wohl aber die dort lebenden Menschen, beispielsweise also auch die russische Bevölkerung. Unter den Begriff der Volksverhetzung fällt aber auch die Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft (§ 130 Abs. 4 StGB). Für die Frage, wie der nachfolgende Satz „Du hättest bestimmt im 3. Reich Karriere gemacht“ zu verstehen ist, lässt sich dem Vorwurf der „Volksverhetzungen“ daher nichts entnehmen, zumal der durchschnittliche X-User den Begriff der „Volksverhetzung“ ohnehin nicht im Sinne der juristischen Definition des § 130 StGB gebrauchen bzw. verstehen dürfte.

Die Äußerung des Klägers ist aber die Reaktion bzw. Antwort auf einen Post des Beklagten, in dem dieser die zügige Lieferung von Taurus, d.h. von unbemannten, mit einem Sprengkopf ausgerüsteten Lenkflugkörpern, an die Ukraine befürwortet hatte und die Ansicht vertreten hatte, dass bereits die Leopard-Panzer zu spät geliefert worden seien, was Vertrauen gekostet habe und Russland die Möglichkeit gegeben habe, seine Angriffe auf die Zivilbevölkerung weiter zu intensivieren. Hintergrund dieses Posts war die im Sommer 2023 kontrovers geführte Debatte über eine Lieferung von deutschen Marschflugkörpern an die Ukraine, die u.a. von der SPD abgelehnt wurde, weil Deutschland damit als Kriegspartei in den Krieg hineingezogen werden könnte. Vor die-

sem Hintergrund und angesichts des Umstands, dass die Äußerung des Klägers erkennbar die Reaktion auf den vorangegangenen Post des Beklagten darstellte, wollte der Kläger mit seinem Post aus der Sicht des durchschnittlichen X-Users ersichtlich die die Lieferung von Marschflugkörpern befürwortende Ansicht des Beklagten kritisieren. Nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums zielt der Vergleich mit dem Dritten Reich angesichts dessen nicht auf eine etwaige ideologische Nähe des Beklagten zu nationalsozialistischem Gedankengut ab, sondern auf das aggressive Verhalten Deutschlands gegenüber Nachbarstaaten und den von Deutschland 1941 begonnenen Krieg gegen die Sowjetunion. Der Kläger zieht den Schluss, dass der Beklagte, wenn er die Lieferung von Taurus-Flugkörpern an die Ukraine befürwortet, auch damals den Angriffskrieg Deutschlands gegen die Sowjetunion befürwortet hätte und dass sich diese zustimmende Haltung positiv auf eine Karriere des Beklagten im Dritten Reich ausgewirkt hätte. Diese letzte Aussage ist wiederum vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Beklagte bekanntermaßen Berufssoldat war und im Dienstrang eines Obersts aus der Bundeswehr ausgeschieden ist.

Hingegen lassen sich weder dem Beitrag des Klägers noch dem vorangegangenen Post des Beklagten irgendwelche Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Kläger den Beklagten mit der nationalsozialistischen Weltanschauung in Verbindung bringen und ihm eine antisemitische, rassistische und antidemokratische Gesinnung unterstellen wollte. Die Ansicht des Landgerichts, dass das Dritte Reich im kollektiven Gedächtnis fest mit dem Holocaust und dem damit zutage getretenen Antisemitismus, mit der Bereitschaft zum „Totalen Krieg“ und zur Annexion von Nachbarstaaten im Rahmen einer „großdeutschen Lösung“ sowie dem NS-Regime verbunden sei und dass deshalb der Durchschnittsleser die Äußerung des Klägers so verstehe, dass der Beklagte sich mit nationalsozialistischem Gedankengut identifiziere, überzeugt nicht. Die Ansicht lässt den Kontext der Äußerung des Klägers unberücksichtigt. Die Argumentation würde im Ergebnis dazu führen, dass mit Vergleichen wie dem Vorliegenden unabhängig von ihrem Kontext dem vom Vergleich Betroffenen immer (auch) unterstellt würde, er würde den Holocaust, den Antisemitismus, den „Totalen Krieg“ und die Annexion von Nachbarstaaten für eine großdeutsche Lösung gutheißen. Das ist nicht richtig, denn Vergleiche mit dem Dritten Reich können sich grundsätzlich auch auf lediglich einzelne Teilaspekte des Dritten Reichs beziehen.

Aus dem vom Kläger verwendeten Begriff der „Karriere“ folgt nichts anderes. Wie bereits ausgeführt ist aus der Sicht eines durchschnittlichen X-Users davon auszugehen, dass sich der Vorwurf, der Beklagte hätte bestimmt im Dritten Reich Karriere gemacht, darauf bezieht, dass der Beklagte nach Auffassung des Klägers auch den vom Dritten Reich gegen die Sowjetunion geführten Angriffskrieg befürwortet hätte. Für ein anderes Verständnis des Begriffs „Karriere“ ist

nichts ersichtlich. Weder die Äußerung des Klägers noch der vorangegangene Post des Beklagten legen irgendeinen Bezug zu einer nationalsozialistischen Gesinnung des Beklagten nahe. Auch der Vorwurf eines opportunistischen Verhaltens, das (auch) im Dritten Reich karriereförderlich gewesen wäre, wird in den jeweiligen Äußerungen in keiner Weise thematisiert.

Soweit der Beklagte in seinem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz unter Bezugnahme auf Archivüberlieferungen ausführt, dass für Beförderungen im Dritten Reich ein nach außen erkennbares Bekenntnis des Beamten zum Regime erwartet wurde, ist dieser Tatsachenvortrag gem. § 296a ZPO nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen ergäbe sich auch bei Berücksichtigung dieses Tatsachenvortrags kein anderes Verständnis von der Äußerung des Klägers, da nicht davon auszugehen ist, dass der durchschnittliche X-User derartige Erkenntnisse aus Archivüberlieferungen in seine Überlegungen, was der Kläger mit seiner Äußerung zum Ausdruck bringen wollte, mit einbezieht.

(iii)

Auch ohne dass dem Beklagten mit der Äußerung eine ideologische Nähe zum nationalsozialistischen Staat unterstellt wird, beeinträchtigt die Äußerung des Klägers das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beklagten. Der Kläger vergleicht den Beklagten mit seiner Äußerung, dieser hätte bestimmt im Dritten Reich Karriere gemacht, mit Funktionsträgern des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. In einem solchen Vergleich liegt eine schwerwiegende Ehrverletzung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.02.2017, 1 BvR 2973/14, Rn. 18), denn mit diesem Vergleich wird der Betreffende mit einem menschenverachtenden Regime in Verbindung gebracht, das über Europa und die Welt in unermesslichem Ausmaß Leid, Tod und Unterdrückung gebracht hat.

bb)

Liegt eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, führt dies nicht ohne Weiteres zur Annahme eines rechtswidrigen Eingriffs mit der Folge eines Unterlassungsanspruchs aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, da wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts seine Reichweite nicht absolut feststeht, sondern erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden muss, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist auf Grund dessen

nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 11.12.2012 - VI ZR 314/10 - GRUR 2013, 312 Rn. 11 m.w.N.).

Ob dem Beklagten ein Unterlassungsanspruch zusteht, ist daher auf Grund einer Abwägung der Interessen des Klägers und des Beklagten zu entscheiden.

(i)
Eine auf eine vorsätzliche Ehrkränkung hinauslaufende böswillige oder gehässige oder auf persönliche Kränkung gerichtete Schmähkritik ohne erkennbaren sachlichen Bezug ist in jedem Fall unzulässig (BVerfG, Beschluss vom 18.12.2002 – 1 BvR 244/98 - NJW 2003, 961).

Liegt keine dieser eng umgrenzten Ausnahmekonstellationen vor, begründet dies bei Äußerungen, mit denen bestimmte Personen in ihrer Ehre herabgesetzt werden, kein Indiz für einen Vorrang der Meinungsfreiheit (BVerfG, Beschluss vom 11.12.2025, 1 BvR 986/25, Rn. 32). Von Bedeutung ist für die insoweit gebotene Abwägung unter anderem, ob die Äußerung lediglich eine private Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen betrifft oder ob von der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Gebrauch gemacht wird. Handelt es sich bei der umstrittenen Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, so spricht eine Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede. Allerdings beschränkt sich die Meinungsfreiheit nicht allein auf die Gewährleistung eines geistigen Meinungskampfs in öffentlichen Angelegenheiten. Art. 5 Abs. 1 S 1 GG kann nicht auf ein rein funktionales Verständnis zur Förderung einer öffentlichen Debatte mit Gemeinbezug reduziert werden. Vielmehr ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung als subjektive Freiheit des unmittelbaren Ausdrucks der menschlichen Persönlichkeit ein grundlegendes Menschenrecht. Die Meinungsfreiheit ist als individuelles Freiheitsrecht folglich auch um ihrer Privatnützigkeit willen gewährleistet und umfasst nicht zuletzt die Freiheit, die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten in subjektiver Emotionalität in die Welt zu tragen (BVerfG, a.a.O., Rn. 34).

Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist insbesondere davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet. Teil dieser Freiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus

diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden. In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (BVerfG, a.a.O., Rn. 35).

Allerdings bleibt auch der Gesichtspunkt der Machtkritik in eine Abwägung eingebunden und erlaubt freilich nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon solche des öffentlichen Lebens und Amtsträger nicht aus. Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in Bezug auf die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen hinzunehmen sind und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern ebenso daran, welche Position der Betroffene innehat und welche öffentliche Aufmerksamkeit er für sich beansprucht. Ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern liegt im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 36).

Mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung kann nach den Umständen des Falls insbesondere erheblich sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist. Abwägungsrelevant kann ferner sein, ob dem Äußernden aufgrund seiner beruflichen Stellung, Bildung und Erfahrung zuzumuten ist, auch in besonderen Situationen – beispielsweise gerichtlichen und behördlichen Verfahren – die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder ob sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde. Ferner ist bei der Abwägung die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung in Rechnung zu stellen. Maßgeblich hierfür sind Form und Begleitumstände der Kommunikation. Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung beispielsweise gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangernder Weise, etwa unter Nutzung von Bildnissen des Betroffenen, oder besonders sichtbar in ei-

nem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird. Diese dargelegten Gesichtspunkte, die für die konkrete Abwägung relevant sein können, müssen dabei nicht in jedem Fall in ihrer Gesamtheit „abgearbeitet“ werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Fachgerichte, aufgrund der Umstände des Einzelfalls die je abwägungsrelevanten Gesichtspunkte herauszuarbeiten und miteinander abzuwägen. Je nach den Umständen kann eine recht knappe Abwägung ausreichen. Maßgeblich ist, dass die konkrete Situation der Äußerung erfasst und unter Berücksichtigung der auf beiden Seiten betroffenen Grundrechte hinreichend gewürdigt wird (BVerfG, Beschluss vom 11.12.2025, 1 BvR 986/25, Rn. 37 - 40).

(ii)
Bei der Äußerung des Klägers handelt es sich um eine Meinungsäußerung bzw. um ein Werturteil und nicht um eine Tatsachenbehauptung, denn die Aussage ist einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises nicht zugänglich.

(iii)
Die Äußerung des Klägers ist weder Schmähkritik noch Formalbeleidigung.

Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik im verfassungsrechtlichen Sinn folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert. Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG, Beschluss vom 11.12.2025, 1 BvR 986/25, Rn. 30).

Kennzeichnend für eine Formalbeleidigung ist nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen. Sie ist daher in aller Regel unabhängig von den konkreten Umständen als Beleidigung zu werten (BVerfG, Beschluss vom 11.12.2025, 1 BvR 986/25, Rn. 31).

Die Äußerung des Klägers ist keine Schmähkritik, weil sie einen Sachbezug zu der vom Beklagten befürworteten Taurus-Lieferung an die Ukraine aufweist. Sie ist auch keine Formalbeleidigung, denn eine solche könnte nur bei der Verwendung von aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalsprache – vorliegen (BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020, 1 BvR 2397/19, Rn. 21). Solche Schimpfwörter hat der Kläger nicht verwendet.

(iv)
Die Zulässigkeit der Äußerung des Klägers hängt daher von einer Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Klägers und dem Persönlichkeitsrecht des Beklagten ab.

Wesentlicher Gesichtspunkt hierbei ist, dass die Äußerung im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage steht und dass sie als Reaktion auf eine Äußerung des Beklagten in dieser Frage gefallen ist, d.h. als Beitrag zur Förderung der öffentlichen Debatte.

Hinzu kommt, dass der Beklagte Mitglied des Bundestags war (und ist) und gerade sein öffentliches Wirken in dieser Rolle Gegenstand der kritischen Äußerung des Klägers ist. Die Äußerung des Klägers ist daher auch als Machtkritik schutzwürdig. Wie oben bereits ausgeführt, müssen Bürger die von ihnen als verantwortlich angesehenen Amtsträger auch in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus dem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden (BVerfG, Beschluss vom 11.12.2025, 1 BvR 986/25, Rn. 35).

Zwar bleibt auch der Gesichtspunkt der Machtkritik in eine Abwägung eingebunden und erlaubt nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern. Auch sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in Bezug auf die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt (BVerfG, Beschluss vom 11.12.2025, 1 BvR 986/25, Rn. 36). Die Äußerung des Klägers überschreitet die zulässige Grenze jedoch noch nicht, weil sie als Reaktion auf den vorangegangenen Post des Beklagten einen erkennbaren Sachbezug aufweist und die Ängste vieler Menschen vor einem Krieg mit Russland artikuliert. Die Erwähnung einer Karriere im Dritten Reich ist zwar polemisch. Auch für die Bezugnahme auf das Dritte Reich gibt es aber durch den Krieg mit der Sowjetunion im Rahmen des Zweiten Weltkriegs noch einen grundsätzlich nachvollziehbaren Anknüpfungspunkt.

(v)
Die weiteren vom Landgericht bei der Abwägung erwähnten Gesichtspunkte spielen im vorliegenden Fall keine wesentliche Rolle.

Dass der Kläger seinen Kommentar zwei Tage nach dem Beitrag des Beklagten veröffentlicht hat, ist vorliegend kein wesentlicher Gesichtspunkt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Äußerung grundsätzlich zu missbilligen wäre und allein deshalb, weil sie in einer hitzigen Situation getätigt wurde, noch von der Meinungsfreiheit gedeckt sein könnte. Führt die Abwägung – wie oben dargestellt – aber schon für sich genommen zur Zulässigkeit der Äußerung, dann kann der Umstand, dass sie (vermutlich) mit Bedacht erfolgt ist, nicht zu ihrer Rechtswidrigkeit führen.

Auch der Umstand, dass der Beitrag des Klägers von einer unbestimmten Vielzahl von Nutzern abgerufen werden kann, spricht im vorliegenden Fall nicht gegen die Zulässigkeit der Äußerung. Die Äußerung betraf eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage und war als – wenn auch unqualifizierter – Beitrag in dieser Debatte gedacht. Angesichts dessen spricht die mit der öffentlichen Äußerung verbundene Beeinträchtigung nicht per se gegen die Zulässigkeit der Äußerung. Dass die mit der öffentlichen Äußerung als solche verbundene Beeinträchtigung noch unnötigerweise gesteigert worden wäre, beispielsweise durch eine wiederholende oder anprangernde Weise (vgl. hierzu BVerfG, NJW 2020, 2622, Rn. 42), ist nicht ersichtlich.

2.
Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf Rückzahlung der Anwaltskosten gegenüber dem Beklagten gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB.

a)
Der Kläger hat auf die Aufforderung der Prozessbevollmächtigten des Beklagten 641,41 € auf deren Anderkonto überwiesen. War der Kläger – wie oben dargelegt – nicht zur Unterlassung seiner Äußerung verpflichtet, dann bestand gegen ihn auch kein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten, so dass die Leistung des Klägers rechtsgrundlos erfolgt ist.

b)

Der Kondiktionsanspruch des Klägers richtet sich gegen den Beklagten.

aa)
Der Kläger wollte mit seiner Zahlung eine Forderung des Beklagten gegen ihn begleichen und handelte auf die ihm durch die Prozessbevollmächtigten des Beklagten übermittelte Anweisung des Beklagten. In diesen Anweisungslagen findet der Bereicherungsausgleich grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Kausalverhältnisses statt (Retzlaff in Grüneberg, a.a.O., § 812, Rn. 58; Wendehorst in BeckOK BGB, 79. Edition, Stand 01.08.2026, § 812, Rn. 187), d.h. hier zwischen dem Kläger und dem Beklagten.

bb)
An dieser Abwicklung im jeweiligen Kausalverhältnis ändert auch der Umstand, dass die Zahlung auf ein Treuhandkonto erfolgt ist, nichts.

Rechtsanwälte sind verpflichtet, Fremdgelder auf speziellen Treuhandkonten, den Anderkonten, zu verwalten (§ 4 BORA). Das Anderkonto ist ein offenes Treuhandkonto (Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, BORA, § 4, Rn. 11). Bei Leistungen, die einem Treuhänder ohne rechtlichen Grund zugewendet werden, ist in der Regel der Treuhänder und nicht der Treugeber unmittelbar bereichert (BGH, NJW 1961, 1461; OLG Hamm, Urteil vom 15.11.2012, 5 U 4/12, juris, Rn. 146; Retzlaff in Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, § 812, Rn. 55). Damit richtet sich der Kondiktionsanspruch grundsätzlich gegen den Treuhänder und nicht gegen den Beklagten.

Die Rechtsprechung zum Treuhänder ist aber nicht auf den Rechtsanwalt anwendbar, der für seinen Mandanten nur als Zahlstelle fungiert. Auch wenn die Zahlung auf ein Treuhandkonto erfolgt, wird der Rechtsanwalt dadurch nicht zu einem selbständig dazwischen tretenden Treuhänder, der gleich dem mittelbaren Stellvertreter die Leistung im eigenen Namen empfängt. Mit der bloßen Angabe des Geschäftskontos als Anwaltsanderkonto tritt er aus der Rolle des unmittelbaren Stellvertreters und Geldempfangsbevollmächtigten nicht heraus (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.01.2005, 24 U 125/04, BeckRS 2005, 30348645; so auch Schwab in MüKo/BGB, 9. Aufl. 2024, § 812, Rn. 187).

c)

Der Kondiktionsanspruch richtet sich auf die gezahlte Summe (vgl. Schwab in MüKo/BGB, 9. Aufl. 2024, § 812, Rn. 86), d.h. auf die vom Kläger überwiesenen 641,41 €. Diese Summe ist gem. §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB ab dem 23.12.2025 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 344 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Anlass für die Zulassung der Revision besteht nicht.

Geßler	Krause	Ketterer
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Landgericht	Richter am Oberlandesgericht